

Büro Gauting, Bahnhofplatz 2, 82131 Gauting T.: 089 89501005 - Email: info@breitwand.com St-Nr: DE 131314592 - www.breitwand.com

SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN IN KINOBETRIEBEN ZUR WIEDERERÖFFNUNG

Das Kino Breitwand hält sich an die Regeln des Infektionsschutzgesetztes (IfSG) der Bayerischen Staatsregierung. Im Besonderen sind das:

1. Abstandsregeln:

Durch Wegführung, Laufwege im Kino und Entzerrung der Anfangszeiten wird gewährleistet, dass zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 Meter möglich ist. Säle werden über die Notausgänge verlassen, so dass auch hier der Abstand von 1,5 Metern gewährleistet ist.

2. Allgemeine Beschränkung der Besucherzahlen:

Die zulässige maximale Besucherzahl in einem Saal ist so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter auch bei kompletter Auslastung gewährt werden kann.

3. Mittel für Hygiene und Desinfektion:

Kinobesuchern und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, d.h Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Dazu werden Infographiken zur Handhygiene gut sichtbar aufgehängt.

4. Maskenpflicht:

Für Kinobesucher und Personal gilt die FFP2-Maskenpflicht im gesamten Gebäude.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Schüler und Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund von psychischen, körperlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlichmedizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Sind diese Gründe nicht gegeben, bleibt die Tragepflicht bestehen.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

5. Verzehr im Kino:

Für gastronomische Angebote in den Kinos gelten die Vorgaben des § 15 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) entsprechend.

Unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen können auch Speisen und Getränke im Kino verzehrt werden. Ein Verzehrverbot im Kino besteht nicht mehr.

6. Testkonzept:

Bei einer stabilen **Inzidenz unter 35** braucht beim Besuch des Kinos kein <u>aktueller negativer</u> <u>Corona-Test</u> (PCR oder Antigen) vorgezeigt werden.

Bei einer Inzidenz **über 35** ist beim Besuch des Kinos (Personal und Besucher) ein <u>aktueller</u> <u>negativer Corona-Test</u> (PCR oder Antigen) vorzuweisen. PCR Tests sind 48h und Antigentests (Schnelltests) sind 24h gültig. Beide Testarten besitzen nur Gültigkeit, wenn sie auf die korrekte Art und Weise und (falls notwendig) durch medizinisches Personal durchgeführt wurden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Schüler und Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- vollständig (doppelt) gegen Corona geimpfte Personen mit europäischem Impfnachweis deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- vollständig genesene Personen, die nachweislich das Vorliegen einer vorherigen Covid19 Erkrankung vorweisen können, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage aber höchstens sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen müssen dies entweder schriftlich oder elektronisch mit einem EU-gültigem Dokument beweisen können. Bei keinem dieser Personen dürfen akute Corona Symptome auftreten. (Siehe Nr.3)

7. Tickets, Einlass, Führen von Besucherlisten, Auslass:

Der Mindestabstand greift bereits bei der Buchung der Plätze. Die hinterlegten Saalpläne sind so vorbereitet, dass die 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können. Tickets können über die Homepage des Kino Breitwand elektronisch erfolgen. Die Sitzordnung ist durch feste Sitznummern festgelegt. Einlass und Ticketkontrolle werden - soweit möglich - kontaktlos erfolgen. Das Ticketsystem COMPESO führt zu jeder Vorstellung eine Besucherliste, die jederzeit abgefragt werden kann und so dem Zweck der nachträglichen Information im Falle einer entdeckten Covid19 Erkrankung dient. Diese wird nur zu diesem Zweck abgerufen und unterliegt den allgemeinen Datenschutzrichtlinien.

8. Gastronomische Angebote:

Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht im Kino verzehrt werden.

9. Reinigungs- und Lüftungskonzepte und Sanitäranlagen

Die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen und Nutzungsflächen ist gewährleistet. Es gibt einen entsprechenden Säuberungsplan. Das Personal ist angewiesen, ihn gewissenhaft zu führen. Zudem erfolgt eine verstärkte regelmäßige Zwischenreinigung in Foyer –, Kino und Sanitärbereichen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die in kurzen Abständen

durchzuführende Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) gelegt. Bei den Spülvorgängen der Gläser- und Geschirrspülmaschinen ist gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen. Die Lüftung in allen Breitwand-Kinos ist in der Lage, den Raum trotz maximal möglicher Besucheranzahl mit 100% Außenluft versorgen zu können.

10. Informationen für Kinobesucher zum betrieblichen Ablauf und Verweisungsrecht:

Die Kinobesucher werden über Maskenpflicht, Abstandsregelungen, Testnachweis und das Recht der Hausverweisung im Falle eines Corona19-Verdachtes informiert.

11. Schulung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter wurden intensiv geschult, um sicherzustellen, dass auch in Corona Zeiten eine bestmögliche Sicherheit für die Besucher und Mitarbeiter gewährleistet ist. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstandsregeln und der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen gelegt.

12. Ausschluss vom Besuch:

Vom Kino-Besuch ausgeschlossen sind Personen (Besucher und Personal) welche:

- nachgewiesenermaßen unter einer Covid19-Infektion leiden
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Infizierten Person hatten
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- akute Covid19 Symptome zeigen